

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG00 025934/2013/0049/HOF  
A8-6640/2013-15

Betreff: Fördervereinbarung zur mittelfristigen  
Finanzierung des Internationalen Berg-  
und Abenteuerfilmfestivals für die Jahre  
2013 bis 2015

Bearbeiterin des Bürgermeisteramtes: Natalie Hofer  
Bearbeiter der Finanzdirektion: Michael Kicker

BerichterstellerIn: .....

Graz, 4. Juli 2013

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß  
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung  
Mindestanzahl der anwesenden GR-Mitglieder: 32  
Zustimmung von mindestens 25 GR-Mitgliedern**

Das im Jahr 1986 durch den bekannten österreichischen Extrembergsteiger und Filmemacher Robert Schauer ins Leben gerufene Internationale Berg- und Abenteuerfilmfestival verfolgt in erster Linie den Zweck, durch einen international ausgeschriebenen Wettbewerb die neuesten Filmproduktionen am Sektor der Berg- und Naturdokumentationen sowie ethnologischer Themenbereiche in Graz zu präsentieren.

Eine internationale Jury verleiht den „Grand Prix Graz“ (Trophäe mit € 5.000,-- Preisgeld) für den besten Film des Festivals, den „Preis der Jury“ (€ 2.000,-- Preisgeld) sowie die „Kamera Alpin in Gold“ (Trophäe mit € 3.000,-- Preisgeld) in jeder der fünf thematischen Kategorien: Alpine Dokumentation, Klettern in Fels und Eis, Abenteuer, Natur & Umwelt und Alpine & fremde Kulturen.

Die Veranstaltung hat mittlerweile eine lange Tradition. Von Anfang an fand das Festival im Congress Graz statt, in den vergangenen Jahren kamen als Spielstätten das Schubertkino und der „Dom im Berg“ hinzu.

Zum 24. Festival im Jahr 2012 konnten rund 8400 Besucherinnen und Besucher, zahlreiche Wettbewerbsteilnehmerinnen und Teilnehmer sowie MedienvertreterInnen begrüßt werden. Aus Anlass des mittlerweile 25. Internationalen Berg- und Abenteuerfilmfestivals 2013, das von 12. bis 16. November stattfindet, wird ein Jubiläumsprogramm erstellt, das die Wertigkeit des Festivals seit seiner Gründung zum Ausdruck bringen soll.

Die internationale Veranstaltung kann ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand nicht durchgeführt werden. Die Robert Schauer Filmproduktion GmbH geht in den vorgelegten Unterlagen (Subventionsansuchen vom 27. Februar 2013) von einem Budgetbedarf von € 510.000,-- pro Festival für die Jahre 2013 bis 2015 aus. Die Finanzierung setzt sich zu 54,90% aus Fördereinnahmen (Österreichisches Filminstitut, Cine Styria Filmcomission & Fonds, Cine Art/Land Stmk. Kultur, Land Stmk./Abteilung Wirtschaft und Tourismus/Landesamtsdirektion, Stadt Graz/Abteilung Kultur/Wirtschaft und Tourismus/Bürgermeisteramt, Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreich, V.A.M. Verwertungsgesellschaft f. Audiovisuelle Medien) und 45,10% aus Erlösen/Eigenanteilen (Sponsoring Privatwirtschaft, Kartenerlöse) zusammen. Die Veranstaltung steht als Institution des angegebenen Filmgenres im öffentlichen Interesse und wurde zu hoher internationaler Reputation entwickelt. Dieses Image des Festivals ist untrennbar mit Graz verbunden und unterstützt dadurch den hohen kulturellen Anspruch der Landeshauptstadt. Durch

die öffentlichen Vorführungen und Präsentationen wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, sich mit den kulturell, touristisch, bildungs- und gesellschaftspolitisch wertvollen Themen des Festivals auseinander zu setzen.

Die Veranstaltung wurde auch in den vergangenen Jahren durch Subventionen seitens des Bürgermeisteramtes der Stadt Graz, zuletzt im Ausmaß von € 50.000,--, unterstützt. Nunmehr hat sich die Robert Schauer Filmproduktion GmbH mit dem Ersuchen an das Bürgermeisteramt gewandt, das Festival für die Jahre 2013 bis 2015 finanziell zu unterstützen und dadurch die Umsetzung des Projektes abzusichern.

Folgende Finanzierungsbeiträge werden über das Bürgermeisteramt aus der OG 2013 - 2015 (aus dem Ressortbereich von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl) bereitgestellt und sind in den entsprechenden Jahresvoranschlägen zu berücksichtigen:

2013:	€ 50.000,--
2014:	€ 50.000,--
2015:	€ 50.000,--

Die Förderungsvereinbarung ist im Detail durch das Bürgermeisteramt mit der Robert Schauer Filmproduktion GmbH laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Der Stadtsenat und der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1, Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9. 12. 1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 8/2012 beschließen:

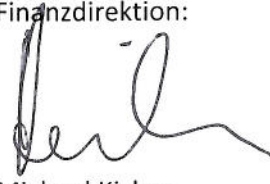
1. Die Stadt Graz gewährt der Robert Schauer Filmproduktion GmbH ab 2013 bis inklusive 2015 eine Subvention in der Höhe von jährlich € 50.000,--. Die Gesamtsumme für diese Fördervereinbarung beträgt für die Jahre 2013 bis 2015 € 150.000,--.
2. Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2013 bis 2015 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt. Die Bedeckung erfolgt auf der Fipos 1.77100.755000-007 und ist im Rahmen der jeweiligen Eckwerte des Bürgermeisteramtes zu finanzieren.
3. Die Förderungsvereinbarung ist durch das Bürgermeisteramt mit der Robert Schauer Filmproduktion GmbH laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
4. Die Auszahlung erfolgt am 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

Die Bearbeiterin  
des Bürgermeisteramtes:



Natalie Hofer

Der Bearbeiter der  
Finanzdirektion:



Michael Kicker

Der Abteilungsvorstand  
des Bürgermeisteramtes:



Dr. Peter Stepantschitz

Der Abteilungsvorstand  
der Finanzdirektion:



Mag. Dr. Karl Kamper

Der Bürgermeister  
als Stadtsenatsreferent:



Mag. Siegfried Nagl

Der Finanzreferent:

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/ abgelehnt/unterbrochen  
in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

.....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in  
der Sitzung des Stadtsenates

am .....

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

Beilage:

Förderungsvereinbarung



## Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen  
der Stadt Graz als „Förderungsgeberin“ einerseits

und

der Robert Schauer Filmproduktion GmbH,  
Am Klammbach 1a, 8044 Graz

als „Förderungsempfängerin“ andererseits.

### Präambel

Das Internationale Berg- und Abenteuerfilmfestival wurde im Jahr 1986 durch den bekannten österreichischen Extrembergsteiger und Filmemacher Robert Schauer ins Leben gerufen und verfolgt in erster Linie den Zweck, durch einen international ausgeschriebenen Wettbewerb die neuesten Filmproduktionen am Sektor der Berg- und Naturdokumentationen sowie ethnologischer Themenbereiche in Graz zu präsentieren.

Der Veranstalter verpflichtet sich, das Internationale Berg- und Abenteuerfilmfestival im öffentlichen Interesse und zu kulturellen Zwecken, durch Vorführungen und Präsentationen in der Stadt Graz, durchzuführen.

Die Robert Schauer Filmproduktion GmbH geht in den vorgelegten Unterlagen (Subventionsansuchen vom 27. Februar 2013) von einem Budgetbedarf von € 510.000,-- pro Festival für die Jahre 2013 bis 2015 aus.

### **1. Art und Höhe der Förderung**

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz - Bürgermeisteramt in Höhe von jährlich € 50.000,-- für die Jahre 2013 bis 2015, insgesamt somit € 150.000,--.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt am 15. Oktober des jeweiligen Jahres, wenn sämtliche Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung dient der Durchführung des Internationalen Berg- und Abenteuerfilmfestivals.
- Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen und öffentlichen Zwecken zu dienen.
- Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder rechtlichen Struktur sind mit der Stadt Graz – Bürgermeisteramt abzusprechen und berechtigen beide Vertragspartnerinnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe weiterer Gründe aufzulösen.

## 2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Die Förderungsempfängerin hat der Förderungsgeberin über die Durchführung des Filmfestivals spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, schriftlich zu berichten und gleichzeitig eine vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Aktivitäten (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Fördersumme) sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht über das gesamte Budget vorzulegen.
- Die Förderungsgeberin behält sich vor, zu den einzelnen Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Übersicht Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.
- Die Förderungsempfängerin hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Stadt Graz zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

*Im Folgenden der derzeit gültige Text:*

### **§ 6 Verwendung der Subventionen**

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann

*insbesondere erfolgen durch:*

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.



Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

### **§ 7 Widerruf der Subvention**

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

### **3. Sonstige Bedingungen und Auflagen**

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über die Förderungsempfängerin beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:  
Name, Sitz, Rechtsform der Förderungsempfängerin; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.  
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am

15. Oktober

ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Bürgermeisteramt vereinbart werden.

- Die Förderungsempfängerin erklärt ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des allgemeinen Stadt Graz Logos zu erfolgen.
- Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: [redaktion@kulturserver-graz.at](mailto:redaktion@kulturserver-graz.at) zu übermitteln.
- Die Förderungsempfängerin erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name der Förderungsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nicht Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

BG00 025934 / 2013 / 0049 / HOF  
A8-6640/2013-15

Für die Stadt Graz  
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für den/die Förderungsempfänger/in: